

Verordnung der Bundeskanzlei über die Gebühren für die Abgabe von Rechtsdaten

vom 24. Juni 1999

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 8. April 1998¹ über die elektronische Publikation von Rechtsdaten,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Die Bundeskanzlei erhebt eine Gebühr für die Abgabe der folgenden Rechtsdaten in elektronisch aufbereiteter und strukturierter Form:

- a. Amtliche Sammlung des Bundesrechts (AS);
- b. Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR);
- c. Bundesblatt (BBl);
- d. Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (VPB).

² Die Gebühren sind im Anhang festgesetzt.

³ Keine Gebühren werden für die Konsultation von AS, SR, BBl und VPB via Internet erhoben.

Art. 2 Datenherrschaft

Die Datenherrschaft über die abgegebenen Rechtsdaten verbleibt bei der Bundeskanzlei.

Art. 3 Auflagen

¹ Die abgegebenen Rechtsdaten dürfen inhaltlich nicht verändert werden.

² Wer Rechtsdaten bezieht, darf diese gegen Entgelt in veredelter Form weitergeben oder zugänglich machen.

³ Die Rechtsdaten gelten namentlich als veredelt, wenn sie:

- a. mit Kommentaren oder ähnlichen Zusätzen versehen sind;
- b. mit Publikationen der Privatwirtschaft verknüpft sind;
- c. in entscheidungsunterstützende Systeme oder Datenbanken integriert sind.

SR 172.041.12

¹ SR 170.512.2

Art. 4 Kennzeichnung der Rechtsdaten

¹ Die abgegebenen Rechtsdaten sind für die Weitergabe:

- a. so zu verändern, dass sie sich in gedruckter und elektronischer Form deutlich vom Satz- und Erscheinungsbild der offiziellen Publikationen der Bundeskanzlei unterscheiden;
- b. so darzustellen, dass sie sich optisch deutlich von Kommentaren oder ähnlichen Zusätzen unterscheiden;
- c. mit folgendem Hinweis zu versehen:

«Diese Rechtsdaten wurden von der Schweizerischen Bundeskanzlei am ... geliefert und geben den Stand vom ... wieder. Massgebend ist allein die Veröffentlichung durch die Bundeskanzlei.»

² Angaben, welche die Bundeskanzlei zur Qualität der gelieferten Rechtsdaten macht, sind ebenfalls zu veröffentlichen.

³ Weder in der Werbung noch auf der Verpackung, dem Datenträger oder dem elektronischen Medium darf der Eindruck erweckt werden, es könnte sich um eine offizielle Publikation handeln.

⁴ Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1931² zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer Zeichen bleibt vorbehalten.

Art. 5 Gebühren nach Zeitaufwand

¹ Für Dienstleistungen, die im Anhang nicht aufgeführt sind, namentlich für die Abgabe der Rechtsdaten in einem anderen Datenformat oder auf einem anderen Datenträger, kann die Bundeskanzlei Gebühren nach Zeitaufwand verlangen. Diese beträgt je halbe aufgewendete Stunde 80 Franken.

² Nach Rücksprache mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber kann die Bundeskanzlei die Arbeiten durch einen Dritten ausführen lassen.

Art. 6 Gebührenbefreiung

Keine Gebühr müssen bezahlen:

- a. die Behörden der zentralen Bundesverwaltung;
- b. die Kantone und Gemeinden, wenn sie Gegenrecht halten und die Rechtsdaten nur für sich selbst verwenden.
- c. Forschungs- und Lehranstalten, wenn sie die Rechtsdaten nur für den Lehrbetrieb verwenden.

Art. 7 Auslagen

Zusätzlich zu den Gebühren nach Zeitaufwand können folgende Auslagen in Rechnung gestellt werden:

² SR 232.21

- a. Porti, Telefon- und Telefaxkosten;
- b. Reise- und Transportkosten;
- c. Kosten für Arbeiten, welche die Bundeskanzlei von Dritten ausführen lässt.

Art. 8 Gebührenverfügung; Rechtsmittel

¹ Das Bundesamt für Bauten und Logistik stellt für die Abgabe der Rechtsdaten Rechnung.

² Wer mit der Rechnung nicht einverstanden ist, kann innert 30 Tagen beim Bundesamt für Bauten und Logistik eine Gebührenverfügung verlangen.

³ Gegen die Gebührenverfügung kann innert 30 Tagen beim Eidgenössischen Finanzdepartement Beschwerde erhoben werden.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.

Art. 9 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden fällig:

- a. mit der Rechnungstellung;
- b. mit dem Erlass der Gebührenverfügung; oder
- c. im Fall der Anfechtung der Verfügung, sobald der Beschwerdeentscheid rechtskräftig wird.

Art. 10 Inkasso

Gebühren bis zu 200 Franken können im Voraus oder per Nachnahme erhoben werden.

Art. 11 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebühren geltend gemacht werden.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

24. Juni 1999

10458

Schweizerische Bundeskanzlei:

Couchepin

Anhang
(Art. 1 Abs. 2)

Gebührentarif

I. Abgabe in den Formaten Word und HTML

Gebührenpflichtige Dienstleistungen	Betrag in Franken exkl. MWSt
1 <i>Abgabe von Einzelerlassen (AS und SR) sowie Einzeltexten (BBl und VPB) im Format Word</i>	
1.1 für den ersten Erlass oder Text	35.—
1.2 für jeden weiteren Erlass oder Text	15.—
<i>Mindestgebühr</i>	50.—
2 <i>Abgabe von Teilbänden der SR (Ordner) resp. Wochenheften der AS oder des BBl im Format Word</i> pro Teilband resp. Wochenheft	150.—
3 <i>Abgabe von Teilheften der VPB in den Formaten Word und HTML</i> pro Teilheft	200.—
4 <i>Abgabe der VPB in den Formaten Word und HTML</i> pro Jahrgang	700.—
5 <i>Abgabe der gesamten SR in den Formaten Word und HTML</i>	
5.1 Erstabgabe	3000.—
5.2 Update pro SR-Nachführung	300.—

Zusätzlich zur Gebühr werden für die Datenträger folgende Beträge in Rechnung gestellt:

- pro Diskette: Franken 2.—
- pro CD-ROM: Franken 10.—

II. Abgabe im Format PDF

Für die Abgabe der Rechtsdaten im Format PDF auf Datenträger wird der Preis von Bundeskanzlei und Bundesamt für Bauten und Logistik gemeinsam festgelegt.